

einem Grunde nicht vollstreckt werden, oder ergreift dieselbe nach §. 50. überhaupt nicht Platz, so tritt an deren Stelle eine, nach dem currenten Preise oder dem tarmäßigen Werthe des zu confiscirenden Gegenstandes zu bemessende Geldbuße. Wäre aber jede Schätzung unmöglich, so ist nach richterlichem Ermessen auf eine außerordentliche Strafe von fünf bis mit einhundert Thalern zu erkennen."

§. 53. (2. rücksichtlich hinterzogener Gefälle und Prozeßkosten.)

„Der Angeschuldigte ist, abgesehen von den ihn betreffenden Strafen, zum Ersatz der von ihm hinterzogenen Gefälle verbunden. — Nicht minder hat Derselbe, dafern er nicht unbedingt von allem Verdachte freigesprochen wird, die erwachsenen Prozeßkosten, in so weit sie durch ihn veranlaßt worden, abzustatten. Im Straferkenntnisse ist sich über die Verbindlichkeit des Angeschuldigten sowohl zum Ersatz der hinterzogenen Gefälle als auch zur Abstattung der Prozeßkosten auszusprechen."

Die Deputation sagt hierzu:

§. 52. Geht nach §. 51. das Eigenthum der confiscirten Sache im Augenblick der amtlichen Beschlagnahme auf den Staat über, so hat derselbe von da an auch den zufälligen Verlust derselben zu übertragen; weshalb der weiter greifende Zusatz „aus irgend einem Grunde“ hinwegzulassen sein wird. — §. 53. wird eine Hinweisung auf das, was rücksichtlich der Kostenabstattung im nachbemerkten Gesetze bestimmt worden, nicht überflüssig und deshalb zwischen „der Prozeßkosten — auszusprechen“ einzuschalten sein: „so weit selbige nach dem Gesetze, die definitive Gültigkeit des Gesetzes vom 21. December 1833 §. 16. und 19., überhaupt gefordert werden dürfen."

Diese Paragraphen wurden mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen gleichfalls einstimmig genehmigt.

Der VIII. Abschnitt des Entwurfs bezieht sich auf „Verhaftung dritter Personen für Geldstrafen, Ersatzgelder, Schäden und Prozeßkosten." — Zu den §§. 54., 55. u. 56. („a. subsidiarische") hat die Deputation Nichts erinnert und werden solche sofort einstimmig angenommen. —

In ihrem Bericht sagt nun die Deputation Folgendes:

Unter denjenigen Personen, welche für die hinterzogene Steuer dem Staate subsidiarisch zu haften haben, sind im Gesetze über die Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabak-Steuer vom 4. December 1833 §§. 6. 26. 38. und 51. auch die Eigenthümer einer Branntweinbrennerei, einer Bierbrauerei, einer Weinkultur und einer Tabakspflanzung genannt worden, wenn selbige gleich verpachtet worden. Nach der gleichzeitig mit diesem Gesetze erlassenen Ausführungs-Verordnung §. 25. (S. 426. der Gesetzsammlung 1833.) soll der Eigenthümer einer Brauerei sogar für die Richtigkeit der Betriebserklärung und deren pünctliche Beobachtung einstehen, wenn er nicht die erfolgte Verpachtung dem Hauptsteueramte des Bezirks angezeigt hat; allein auch dadurch soll er der durchs Gesetz ihm aufgelegten subsidiarischen Haftung für die vom Pächter zu erlegende Steuer nicht enthoben werden. Nun kann aber dem Eigenthümer einer dergleichen Pachtung eine solche Aufsicht über seinen Pächter, welche ihn vor jeder Steuerhinterziehung desselben sicher stellen könnte, billiger Weise nicht, u. am wenigsten dann, wenn er entfernt vom Orte der Pachtung wohnt, zugemuthet und von der Steuerbehörde nur gefordert werden, daß ihr das eingetretene Pachtverhältniß angezeigt wird. Es dürfte daher eine dem entsprechende Bestimmung in das Gesetz mit aufzunehmen sein, welche dahin

zu fassen sein möchte: „die im Gesetze über die Branntweinsteuer zc. vom 4. December 1833. §§. 6. 26. 38. und 51. ausgesprochene subsidiarische Haftung des Eigenthümers einer verpachteten Brantweinbrennerei, Bierbrauerei, Weinkultur und Tabakspflanzung für die davon zu entrichtende Steuer hört auf, sobald derselbe die erfolgte Verpachtung dem Hauptsteueramte des Bezirks entweder mündlich zum Protokolle oder schriftlich angezeigt hat."

Auch mit der §. 56b. ist man einstimmig einverstanden, und es wird nun auf §. 50. zurückgegangen. —

Referent *Utenstädt*: Der Königl. Commissair wird sich erinnern, daß die Deputation das Bedenken aufstellte, welches die Einschaltung der §. 56b. veranlaßt hat. Die jetzt von der Deputation beantragte Weglassung ging nun eigentlich von seiner Seite aus, indem er glaubte, daß durch diesen Vorschlag jenem Bedenken begegnet würde. Die Deputation wollte aber, daß die Confiskationsstrafe, der sie im Allgemeinen nicht günstig war, den Eigenthümer nie treffen sollte, wenn ein Dritter ohne dessen Vorwissen oder Genehmigung die Defraudation begangen. Ueberdem sollen nach §. 54. Handel- und Gewerbetreibende für die Handlungen ihrer Leute nur wegen der Geldbußen, Gefälle, Schäden und Prozeßkosten stehen; das ist schon hinlänglich. Sollte nun auch der subsidiarisch Verhaftete zugleich Eigenthümer der Gegenstände sein, mit welchen das Vergehen verübt worden, so wird doch die hier gemachte Ausnahme auch auf ihn anwendbar sein, dafern er nachweisen kann, daß das fragliche Vergehen ohne sein Vorwissen begangen worden. Denn wenn ihn keine Verschuldung trifft, so wüßte ich nicht, warum man von der Confiskationsstrafe nicht absehen wollte, da es Unglück genug für ihn ist, daß er für Geldbußen, Schäden und Kosten zu haften hat.

Königl. Commissair *Werner*: Die Regierung kann sich bei der §. 50. mit der Deputation einverstehen, namentlich aus dem Grunde, weil die §. 54. die subsidiarische Verhaftung nunmehr bloß rücksichtlich der Geldbußen ausspricht.

Präsident: Sonach würde sich wohl das Gutachten der Deputation bei der §. 50. erledigen, und ich würde die Frage nachträglich auf unveränderte Annahme derselben zu stellen haben: Nimmt die Kammer die §. 50. unverändert an? Erfolgt einstimmig.

Es werden nun nach einander die §§. 57., 58., 59., 60., 61., 62. und 63. vorgetragen. Sie erlangen unverändert einstimmige Genehmigung.

Dann gelangt man zu §. 64., welche lautet:

X. Verjährung der Steuervergehen.

„Die wegen verübter Hinterziehung verwirkten Strafen verjähren nach Ablauf dreier Jahre, die wegen verschuldeter Ordnungswidrigkeiten verwirkten Strafen hingegen nach Ablauf eines Jahres, in beiden Fällen vom Zeitpunkt des begangenen Vergehens bis zu dessen Entdeckung gerechnet. — Die Verjährung der in Verbindung mit Steuervergehen verübten gemeinen Verbrechen richtet sich nach den allgemeinen criminalgesetzlichen Bestimmungen."